

8. März 1957

Matthias Prinz  
Rechtsanwalt

[www.prinz.law](http://www.prinz.law)

29

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! nein  
Für die Fachpresse! nein

---

Gesetz: § 236 ZPO

Leitsätze:

Eine Rechtsmittelbelehrung entbindet die Prozeß-  
partei bzw. ihren Bevollmächtigten nicht einer  
eigenen Prüfungspflicht.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/55

Beschluß des BAG vom 8.März 1957 LAG Hannover

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 3/55

1 Ta 85/53 (Hannover)

## B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Müller als Vorsitzenden und der Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie der Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Niedermair in der Sitzung vom 8. März 1957 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 14. Februar 1955 (1 Ta 85/53) aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragstellers vom 10. November 1953 gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Verden (Aller) vom 30. Juli 1953 (Ca 315/53) wird als unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Am 8. Juli 1953 stellte der Betriebsrat der Firma W. & Co. - W. im Beschlußverfahren den Antrag festzustellen, daß der in der Firma tätige Angestellte Gustav P. kein leitender Angestellter im Sinne des § 4 Abs. 2 c BetrVG sei. Die Antragsgegnerin begehrte die entgegengesetzte Feststellung. Das Arbeitsgericht wies durch Beschluß vom 30. Juli 1953 den Antrag des Betriebsrats ab und stellte auf den Antrag des Betriebs fest, daß Herr Gustav P. leitender Angestellter im Sinne des § 4 Abs. 2 c BetrVG sei.

Dieser Beschluß wurde dem Betriebsrat am 8. August 1953 mit folgender Rechtsmittelbelehrung zugestellt:

"Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerdeschrift ist beim Landesarbeitsgericht in Hannover, Seelhorststraße 35, oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts in Verden-Aller, Eitzer Straße 34, binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muß angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird und auf welche im einzelnen anzu führenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung."

Am 3. September 1953 reichte der Betriebsrat eine von seinem Vorsitzenden unterschriebene Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Hannover ein. Am 27. Oktober 1953 bestellte sich Assessor H. vom DGB Hannover mit Schriftsatz vom 26. Oktober 1953 für den Betriebsrat. Er stellte den Beschwerdeantrag dahin,

"unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, daß Herr P. nicht leitender Angestellter nach § 4 Abs. 2 lit. c BVG ist,"

und bat um eine Erklärungsfrist bis zum 10. November 1953.



Am 5. November 1953 bat er um Verlegung des inzwischen anberaumten Termins. Am 10. November 1953 reichte er einen Schriftsatz ein, in dem er ausführte, am 1. Oktober 1953 sei das neue ArbGG in Kraft getreten. Die Beschwerde des Betriebsrats sei von dessen Vorsitzendem unterschrieben. Zur Zeit ihrer Einlegung habe sie noch nicht von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter unterschrieben zu sein brauchen. Falls bei der mündlichen Verhandlung die Bestimmungen des neuen ArbGG maßgeblich sein sollten, wonach die Beschwerde von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter unterzeichnet werden müsse, werde vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Gleichzeitig werde "die Einlegung der Beschwerde mit dem von dem Unterzeichneten in dem Schriftsatz vom 26. Oktober 1953, dem Landesarbeitsgericht zugegangen am 27. Oktober 1953, wiederholt". Der Betriebsrat habe nicht wissen können, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 das neue ArbGG in Kraft treten und hinsichtlich der Formerfordernisse der Beschwerde eine dem früheren Recht entgegengesetzte Bestimmung enthalten würde.

Mit Beschluß vom 13. November 1953 änderte das Beschwerdegericht den angefochtenen Beschluß ab und traf die vom Betriebsrat begehrte Feststellung. Die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde der Firma führte zum Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Juli 1954, 1 ABR 3/54, durch den die Beschwerde des Betriebsrats vom 3. September 1953 als unzulässig verworfen wurde. Während das Landesarbeitsgericht es für das frühere Recht als ausreichend angesehen hatte, daß die Beschwerdeschrift die Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden trug, und deshalb über den Wiedereinsetzungsantrag nicht entschieden hatte, hob das Bundesarbeitsgericht den Beschwerdebeschluß vom 13. November 1953 auf und verwarf die Beschwerde des Betriebsrats vom 3. September 1953 als unzulässig. Es führte aus, die Beschwerde sei nicht formgerecht eingelegt worden, da sie auch schon vor Inkrafttreten des ArbGG 1953 auf Grund der Vorschriften des ArbGG 1926 von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter hätte unterzeichnet werden müssen. Dieser Beschluß wurde dem Betriebsrat am 24. Juli 1954 zugestellt.



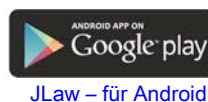
Am 28. August 1954 beantragte Assessor H. unter Bezugnahme auf seinen Schriftsatz vom 10. November 1953 und unter Hinweis darauf, daß er am 10. November 1953 vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäuerung der Beschwerdefrist begehrt und die Beschwerde erneut eingelegt hätte, indem er diesen Antrag wiederholte, dem Betriebsrat Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Weiter trug er vor, das Bundesarbeitsgericht habe ausdrücklich nur die Beschwerde vom 3. September 1953 als unzulässig verworfen. Über seine Beschwerde vom 10. November 1953 habe es nicht entschieden. Die Entscheidung darüber müsse also noch ergehen, und zwar durch das Landesarbeitsgericht. Dieses müsse auch noch über seinen Wiedereinsetzungsantrag befinden. Der Wiedereinsetzungsgrund liege in der schwierigen und verwickelten Rechtslage und dem auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt unvermeidlichen Rechtsirrtum oder der unvermeidlichen Rechtsunkenntnis.

Die Antragsgegnerin ist diesem Vortrag mit Rechtsausführungen entgegengetreten.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 14. Februar 1955 die Wiedereinsetzung gewährt, seinen Beschluß vom 13. November 1953 in der Sache selbst bestätigt und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Diese hat die Antragstellerin innerhalb der Rechtsbeschwerdefrist durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift eingelegt und u. a. beantragt, den Beschluß vom 14. Februar 1955 aufzuheben und die Beschwerde des Betriebsrats gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts als unzulässig zu verwerfen. Der Betriebsrat hat Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

Die Rechtsbeschwerde, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist begründet.

Da die Beschwerde des Betriebsrats vom 3. September 1953 rechtskräftig als unzulässig verworfen ist, kann nur noch über die Beschwerde vom 10. November 1953 entschieden werden. Diese ist zwar, da sie von Assessor H., einem Verbandsvertreter, unterzeichnet ist, formgerecht, jedoch nicht fristgerecht eingelegt worden.



Die Beschwerdefrist lief am 5. September 1953 ab. Die Wiedereinsetzung hinsichtlich der erst am 10. November 1953, also nach Fristablauf eingelegten Beschwerde rechtfertigt der Vorderrichter damit, daß der Betriebsrat durch unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen sei. Einen unabwendbaren Zufall sieht er darin, daß der Betriebsrat nicht habe wissen können, daß die Beschwerde auch nach den Vorschriften des ArbGG 1926 nur von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter rechtswirksam habe unterschrieben werden können. Einer besonderen Glaubhaftmachung habe es nicht bedurft, da sich aus dem Akteninhalt ergebe, daß die dem Betriebsrat vom Arbeitsgericht erteilte Rechtsmittelbelehrung unvollständig gewesen sei. Auf deren Vollständigkeit habe der Betriebsrat vertrauen dürfen, ohne sich anderweit um eine Belehrung bemühen zu müssen. Der hierdurch hervorgerufene Irrtum des Betriebsrats habe erkennbar noch z. Zt. der Einlegung der Beschwerde vom 10. November 1953 vorgelegen. Auch bei Anwendung der äussersten Sorgfalt hätten der Bevollmächtigte des Betriebsrats, Assessor H , und der Betriebsrat selbst ihren durch die unvollständige Rechtsmittelbelehrung hervorgerufenen Irrtum nicht erkennen können.

Mit Recht bezeichnet die Rechtsbeschwerde diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts als rechtsirrtümlich. Nach § 236 ZPO gehört zu den wesentlichen Bestandteilen des bei einer Fristversäumnis auf Grund eines unabwendbaren Zufalls zulässigen Wiedereinsetzungsantrags die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen wie auch der Mittel für ihre Glaubhaftmachung. Die Wiedereinsetzungsfrist beträgt 2 Wochen (§ 234 ZPO). Sie beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben ist. Keine dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob hier eine Glaubhaftmachung aus den vom Vorderrichter angeführten Gründen entbehrlich war. Keinesfalls ist die Zweiwochenfrist eingehalten. Selbst wenn man den im Schriftsatz vom 10. November 1953 angeführten Grund als Wiedereinsetzungsgrund an-



sehen wollte, so war der Antrag verspätet. Assessor H.

war spätestens am 26. Oktober 1953, einem Montag, mit der Vertretung des Betriebsrats beauftragt worden, wie sein von diesem Tag datierter Schriftsatz zeigt. Die Zweiwochenfrist endete also am Montag, dem 9. November 1953. Der Wiedereinsetzungsantrag ist jedoch erst am 10. November 1953, also nach Fristablauf, gestellt worden. Da es auf den Zeitpunkt der Beauftragung des Bevollmächtigten, nicht aber auf den Eingang seiner Bestellung bei Gericht ankommt, ist somit festzustellen, daß der Antrag vom 10. November 1953 verspätet war.

Selbst wenn man eine Rechtsunkenntnis des Betriebsrats noch als unabwendbaren Zufall anerkennen wollte, so kann bei einem Verbandsvertreter eine solche Rechtsunkenntnis nicht entschuldigen. Der hier unterlaufene Rechtsirrtum beruhte nicht etwa auf einer Gesetzesänderung. Vielmehr bestand auch unter der Geltung des ArbGG 1926 im Schrifttum Übereinstimmung darin, daß eine Beschwerde im Beschlußverfahren von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter unterzeichnet sein mußte. Offensichtlich ist es hier unterblieben, diese Frage an Hand des ArbGG 1926 zu prüfen. Andernfalls wäre die Begründung des Antrags vom 10. November 1953 unverständlich. Eine solche Prüfung war jedoch Pflicht des Bevollmächtigten des Betriebsrats. Hätte sie, was angesichts der Übereinstimmung des Schrifttums zum ArbGG 1926 nicht zu erwarten war, auch nur zu Zweifeln über die wahre Rechtslage geführt, so hätte in jedem Falle der sicherste Weg beschritten werden müssen. Da das nicht geschehen ist, fehlt es auch an dem Vorhandensein eines unabwendbaren Zufalls.

Es kann unerörtert bleiben, ob, wenn Assessor H. z. Zt. seiner Beauftragung mit anderen Berufsarbeiten, die keinen Aufschub duldeten, überlastet gewesen wäre, der Tag, an dem das Hindernis behoben war (§ 234 Abs. 2 ZPO), später als der 26. Oktober 1953 gelegen hätte. In dieser Hinsicht ist vom Betriebsrat nichts vorgetragen und glaubhaft gemacht worden, so daß diese Frage keiner Prüfung bedarf.



Entgegen der Ansicht des Vorderrichters vertritt der Senat die Ansicht, daß auch die vom Arbeitsgericht erteilte Rechtsmittelbelehrung den Betriebsrat und seinen Bevollmächtigten einer eigenen Prüfungspflicht nicht entband. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, war eine Rechtsmittelbelehrung seinerzeit nicht vorgeschrieben, und die erteilte war nicht falsch, sondern nur unvollständig. Über die Form der Einreichung der Beschwerde, wenn sie nicht zu Protokoll erklärt wurde, enthielt sie nichts. Wenn sie die Frage, wie die Beschwerdeschrift zu unterschreiben war, offenließ, so war es Pflicht des Bevollmächtigten des Betriebsrats, sich selbst über dieses Formerfordernis zu vergewissern.

Schließlich fehlt es aber auch an der Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen. In der Begründung vom 10. November 1953 heißt es, der Wiedereinsetzungsantrag werde vorsorglich für den Fall gestellt, daß durch das Inkrafttreten des ArbGG 1953 sich die Formerfordernisse hinsichtlich der Beschwerde geändert hätten. Es ist hier offensichtlich nur an den Fall gedacht worden, daß bis zum 30. September 1953 der Betriebsrat sich selbst hätte vertreten können, daß das durch das ArbGG 1953 geändert worden wäre und daß sich insofern das ArbGG 1953 rückwirkende Kraft beigelegt hätte, ein Fall, der weder eingetreten ist noch eintreten konnte, da § 11 ArbGG schon vor dem 1. Oktober 1953 auf die Beschwerde anwendbar war. Nimmt man an, daß die Wiedereinsetzung nur für diesen Fall vorsorglich beantragt war, so muß sie schon daran scheitern, daß ein solcher Vorgang ausgeschlossen war. Geht man dagegen mit dem Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Wiedereinsetzungsantrag darauf gestützt worden sei - und zwar entgegen seinem Wortlaut -, daß der Betriebsrat und sein Bevollmächtigter nicht hätten wissen können, daß die Beschwerdeschrift auch nach dem ArbGG 1926 von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter hätte unterzeichnet sein müssen, so fehlt es an der Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsache im Sinne des § 236 Ziffer 1 ZPO; denn ein solcher Grund ist nicht angegeben worden, konnte damals auch nicht angegeben werden, da der Betriebsrat und sein



Bevollmächtigter die wahre Rechtslage offensichtlich erst nach Zustellung des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Juli 1954 erkannt haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob durch die Zustellung dieses Beschlusses am 24. Juli 1954 die Möglichkeit eröffnet wurde, erneut die Wiedereinsetzung innerhalb einer mit der Zustellung in Lauf gesetzten Frist zu beantragen, und zwar diesesmal mit zutreffender Begründung; denn einmal ging der auf den früheren Antrag Bezug nehmende Schriftsatz vom 28. August 1954 erst nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO ein. Zum anderen kann dieser Schriftsatz auch nicht in einem erneuten Antrag nach § 236 ZPO umgedeutet werden; denn er nimmt lediglich auf den Antrag vom 10. November 1953 Bezug und enthält weder eine Angabe von Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen könnten, noch eine Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung.

Ist hiernach die Beschwerde verspätet eingereicht worden, ohne daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung vorliegen, so ist der Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht (§ 12 Abs. 4 ArbGG).

Senatspräsident  
Dr. Müller ist er-  
krankt, abwesend und  
daher an der Unter-  
schrift verhindert.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Schröder

Dr. Kaulen

Niedermair



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)